

Die Verwaltung schlägt vor, da in der Vergangenheit ohne Vorliegen einer Sondernutzungserlaubnis vermehrt insbesondere plakatiert wurde, einen 50%-igen Aufschlag auf die jeweilige Sondernutzungsgebühr zu erheben (siehe Artikel 1). Die Gebührenanhebung erfolgt vorwiegend unter ordnungspolitischen Aspekten.

Des Weiteren wird die Neufassung des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung vom 29.11.2000 nach Euroeinführung vorgeschlagen (siehe Artikel 2). Eine Änderung des Gebührentarifs wird unter **B. Gebühren** Ziff. 2 und 3 (Erhöhung des Gebührentarifs sowie Staffelung hinsichtlich der Nutzungsdauer) – auch aus ordnungspolitischen Aspekten – verwaltungsseits für erforderlich gehalten.